

3. 596. a (2) Nr. 20386.

Kundmachung.

Mit Beginn des Studienjahres 1858/9 sind folgende Studentenstipendien in Erledigung gekommen.

1. Bei der vom Andreas Chron unterm 25. Jänner 1628 errichteten Stiftung der 2. Platz im jährlichen Ertrage von 81 fl. 90 kr. österr. Währung.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind berufen studirende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus des Stifters Verwandtschaft, nur müssen die Studirenden mindestens Schüler der 5. Gymnasialklasse sein.

Der Stiftling hat sich auf die Musik zu verlegen und diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hiesigen f. b. Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

2. Bei der Thomas Chron'schen Studentenstiftung der 1. Platz im jährlichen Ertrage von 44 fl. 10 kr. österr. Währung, auf welchen arme Studirende, die aus Krain, dem Diözesansprengel des Laibacher Bisthums gebürtig, Anspruch zu stellen berechtigt sind; jedoch wird nach Anordnung des Stifters bei Verleihung, nebst der Fähigkeit und Würdigkeit des Kompetenten auch einige Rücksicht auf die Verwandtschaft mit dem Stifter genommen werden.

Der Stiftling ist verbunden, sich auf die Musik zu verlegen und der Stiftungsgenuß hat von der 5. Gymnasialklasse an nur in den Gymnasialstudien, sodann aber noch in der Theologie fortzubauern.

Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen f. b. Ordinariate zu.

3. Bei der von Kaspar Glavatz laut Testamentes ddo. Kropp am 15. Juni 1761 errichteten Stiftung der erste Platz mit jährlichen 36 fl. 75 kr. österr. Währung.

Dieses Stipendium ist für einen studirenden Anverwandten, in dessen Ermanglung aber für heil. Messen und Bethelung der Armen bestimmt und kann von dem Gymnasium angefangen in allen Studienabtheilungen genossen werden.

Das Verleihungsrecht übt die Landesregierung aus.

4. Das von Lukas Zerouscheg unterm 5. Juni errichtete Stipendium jährlicher 54 fl. 60 kr. österr. Währung, dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genuß nur auf Studirende aus des Stifters Verwandtschaft beschränkt ist.

Das Verleihungsrecht übt die Landesregierung aus.

5. Bei dem von Matthäus Justin errichteten Stipendium der 1. Platz jährlicher 53 fl. 2 1/2 kr. österr. Währung, zu dessen Genusse, welcher bis zur Vollendung der Gymnasialstudien und auf die theologischen Studien beschränkt ist, vorzugsweise Studirende, welche dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung arme Studirende aus der Pfarre Radmannsdorf und endlich in Abgang auch solcher, arme Studirende aus der Laibacher Diözese überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht steht dem f. b. Ordinariate zu.

6. Bei der von Mathias und Friedrich Kastellig laut Testamentes vom 25. März 1760 errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 31 fl. 50 kr. österr. Währung, welcher vorzugsweise für studirende Anverwandte des Stifters und in deren Ermanglung auch für Studirende überhaupt bestimmt ist, und nur in

den Gymnasialstudien, sodann aber bloß noch in der Theologie genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der Familie Kastellig.

7. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Fraßlau Valentin Ruß unterm 29. Juni 1729 errichteten Stiftung der 1. Platz mit 47 fl. 81 kr. österr. Währung, auf deren Genuß studirende Anverwandte des Stifters vor Allen den Vorzug haben.

In Ermanglung von Anverwandten des Stifters sind zum Genusse dieses Stiftungsplatzes Studirende, die von der Stadt Stein gebürtig sind, berufen.

Dieser Stiftungsplatz kann jedoch nur von der 1. bis zur Vollendung der 6. Gymnasialklasse genossen werden, und der Stiftling ist verpflichtet, an Mittwochen und Samstagen für das Seelenheil des Stifters die hl. Messe zu hören und einen Theil des Rosenkranzes mit der lauretianischen Litanei zu beten.

Das Präsentationsrecht steht dem Stadtpfarrer in Stein zu.

8. Bei der von Georg Lenkovitsch errichteten Stiftung der 2. Platz jährlicher 39 fl. 13 kr. österr. Währung.

Auf den Genuß desselben, welcher nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie fortbauern kann, haben arme Studirende überhaupt Anspruch.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung zu.

9. Die vom gewesenen Pfarrer zu Oberlaibach Lukas Murenig errichtete Studentenstiftung im dormaligen Jahresertrage von 30 fl. 55 1/2 kr. österr. Währung.

Zum Genusse dieser sind arme Studenten aus Wippach und unter diesen vorzugsweise jene berufen, die mit dem zu Wippach gewesenen Pfarrer Repitsch verwandt sind.

Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach.

10. Bei der Polidor Montegnan'schen Stiftung der 1. Platz im Jahresertrage von 86 fl. 10 kr. österr. Währung.

Zum Genusse dieses Stipendiums, welches auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind arme Studirende zu Laibach überhaupt berufen und das Präsentationsrecht übt die Landesregierung aus.

11. Die von Anton Raab errichtete II. Stiftung pr. 206 fl. 85 kr. österr. Währung, welche nur für Studirende aus des Stifters oder dessen Gattin Verwandtschaft bestimmt ist und so lange genossen werden kann, bis der Stiftling zu Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem Stadtmagistrate in Laibach zu.

12. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Kostel, Lorenz Kaczly, unterm 22. Februar 1805 errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 43 fl. 5 kr. österr. Währung, auf welchen bloß studirende Anverwandte des Stifters, von denen jene der männlichen Linie mit dem Zunamen Kaczly den Vorzug hat, Anspruch machen können.

Der Genuß des Stipendiums ist von den Normalschulen an auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Fara bei Kostel zu.

13. Bei der von Dominik Repitsch, gewesenen Pfarrer zu Wippach, unterm 7. September 1747 errichteten Stiftung der 1. Platz mit jährlichen 26 fl. 25 kr. österr. Währung, zu dessen auf die Gymnasialstudien beschränktem Genusse arme Studirende überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht zu derselben hat der jeweilige Pfarrer zu Wippach gemeinschaft-

lich mit dem dortigen Herrschaftsbesitzer auszuüben.

14. Bei der sogenannten Reservefondsstiftung der 1. Platz im Jahresertrage von 63 fl. österr. Währung, welcher für arme Studirende bestimmt und auf keine Studienabtheilung beschränkt ist.

Die Landesregierung übt das Verleihungsrecht aus.

15. Bei der von Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer in Sagor, unterm 20. August 1675 errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder zu 20 fl. 82 1/2 kr. österr. Währung, deren Genuß für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung für Studenten aus Stein bestimmt und auf keine Studienabtheilung beschränkt ist.

Das Präsentationsrecht steht der Stadtgemeinde in Stein zu.

16. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung pr. 29 fl. 40 kr. österr. Währung, auf deren Genuß bloß Studirende aus den 3 Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters, Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Michael Waupetitsch bei Stein sind, Anspruch haben.

Dieselbe kann übrigens in allen Studienabtheilungen genossen werden.

17. Bei der von Mathias Sluga errichteten Stiftung der 5. Platz im Jahresertrage von 72 fl. 45 kr. österr. Währung.

Hierauf haben Anspruch solche Studirende:
a) welche von der im Dorfe Jauchen, im Bezirke Laß, und außerweilig sich befindende Anverwandte des Stifters, und zwar aus der väterlich Sluga- und mütterlich Kral'schen Familie abstammen, in deren Ermanglung;
b) welche mit dem Stifter überhaupt verwandt und bei Abgang auch solcher
c) die aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Jauchen, endlich
d) die Krainer überhaupt sind.

Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht gebührt gemeinschaftlich dem nächsten Verwandten aus der besagten Familie.

18. Bei der vom gewesenen k. k. Distrikts-Physiker in Krainburg, Dr. Josef Stroy, unterm 6. Dezember 1826 errichteten Stiftung der 3. Platz jährlicher 119 fl. 70 kr. öst. Währung.

Zum Genusse dieser Stiftung, welche auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, jedoch erst von den Gymnasialstudien an beginnen kann, sind vorzugsweise die nächsten Anverwandten des Stifters und unter diesen jene, welche sich durch gute Aufführung und durch guten Studienfortgang am meisten auszeichnen, in Ermanglung der Anverwandten aber gut studirende Jünglinge, die in Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifters, geboren sind, berufen.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem hiesigen fürstb. Ordinariate zu.

19. Die 1. Georg Suppan'sche Studentenstiftung, im dormaligen Jahresertrage von 46 fl. 83 1/2 kr. österr. Währung.

Zum Genusse sind berufen vor allen arme studirende Anverwandte des Stifters, in deren Ermanglung sodann Studirende aus der Pfarre Rodain, endlich auch aus den Pfarren Bigaun, Radmannsdorf, Lees und Löschach gebürtig.

Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstb. Ordinariate zu.

20. Bei der Thalnitzer von Thalberg'schen Stiftung der 5. Platz im jährlichen Ertrage von 126 fl. österr. Währung.

Hiezu sind vorzugsweise Studirende berufen, die von den Schwestern des Stifters abstammen, in deren Ermanglung sodann auch

andere arme Studirende überhaupt. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Domkapitel zu.

21. Bei der Georg Löttinger'schen Stiftung der 3. Platz, im Jahresertrage von 52 fl. 50 Neutr. österr. Währung.

Zum Stiftungsgenusse, der auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind berufen, Studirende aus der Pfarre Oberlaibach, Billichgras oder Veldes.

Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer in Horjul, als Benefiziat zu Schönbrunn im Oberlaibacher Bezirke, zu.

22. Bei der Stiftung Unbekannt I der neu kreirte zweite Stiftungsplatz pr. 32 fl. 55 Neutr. österr. Währung. Zum Genusse dieses Stiftungsplatzes sind arme Studirende zu Laibach überhaupt berufen.

Das Verleihungsrecht steht der Landesregierung zu.

23. Bei der vom gewesenen Pfarrer von Glödnitz, Andreas Weischel, unterm 16. April 1802 errichteten Stiftung der 2. Platz im Betrage von 52 fl. 50 Neutr. österr. Währung.

Dieselbe ist vorzugsweise für studirende Jünglinge aus der Weischel- oder Gorjanz'schen Befreundtschaft, und in deren Abgang für solche, die aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtig sind, bestimmt und kann nach zurückgelegtem Gymnasium nur noch in der Theologie genossen werden.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung zu.

24. Das von Friedrich Weitenhiller errichtete Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. Ntz. österr. Währung, welches für einen gut studirenden Schüler der 6. Gymnasial-Klasse bestimmt ist, und nur durch ein Jahr genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsentant, Herr Josef Micholzer, Handelsmann in Laibach, aus.

Jene Studirende, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Armuths- und Impfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des verfloffenen Studienjahres 1858, und wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem legalen Stammbaum und anderen Dokumenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich der unter Post-Nr. 1, 2, 5, 18, 19 und 20 benannten, unmittelbar beim hiesigen f. b. Ordinariate, bezüglich der übrigen aber im Wege der vorgesezten Studien-Direktion bis 20. Dezember l. J. bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Jene, welche sich um mehrere Stipendien bewerben, haben zwar für jede Stiftung ein abgefordertes Gesuch zu überreichen, indem die für mehrere Stipendien zugleich lautenden Gesuche nicht berücksichtigt werden, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen und in den übrigen sich bloß darauf beziehen.

k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 20. Oktober 1858.

3. 613. a (2) Nr. 18130.

Kundmachung

In Folge der mit 1. November d. J. ins Leben tretenden neuen österreichischen Währung wird der Preis für das Landesregierungsblatt von diesem Zeitpunkte angefangen in österreichischer Währung folgendermaßen und zwar:

Median Quart der Bogen zu 4 Blättern oder acht Druckseiten gerechnet pr. Bogen mit 2 Neukreuzern, pr. Halbbogen zu 2 Blättern oder 4 Druckseiten mit einem Neukreuzer und pr. Viertelbogen zu 1 Blatt oder zwei Druckseiten gerechnet mit einem halben Neukreuzer festgesetzt. Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Verschleiß des Landesregierungsblattes noch wie zuvor durch die Buchhandlung des G. Vercher besorgt wird.

k. k. Landesregierung für Krain. Laibach den 29. Oktober 1858.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 614. a (2) Nr. 19552.

Konkurs-Ausschreibung.

Für das Studienjahr 1858/9 sind sieben krainisch-medizinisch-chirurgische Stipendien pr. 126 fl. ö. W. vacant.

Auf den Genuß derselben haben Jünglinge aus Krain Anspruch, welche sich den mediz.-chirurg. Studien widmen wollen und die vierte Gymnasialklasse mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Bei Abgang von Bewerbern, welche das Untergymnasium absolvirt haben, wird ausnahmsweise auch auf solche Kandidaten Rücksicht genommen werden, welche zwar diese Vorstudien nicht besitzen, denen jedoch gleichwohl auf Grundlage ihrer anderweitigen theoretischen und praktischen Vorbildung die Aufnahme in das niedere chirurgische Studium bewilliget wurde, und welche die sonstigen Erfordernisse besitzen.

Jene Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre, an diese Landesregierung zu richtenden Gesuche mit dem Tauffcheine, dem Impfungs- und Dürftigkeitszeugnisse, dann mit dem Schulzeugnisse von beiden Semestern des Schuljahres 1857 zu dokumentiren und solche im Wege des k. k. medizinisch-chirurgischen Studien-Direktorates in Graz bis 30. November l. J. anher vorzulegen.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 30. Oktober 1858.

3. 598. a (3) Nr. 20453.

Verlautbarung.

Am k. k. Gymnasium zu Graz wird in Folge der hohen Unterrichts-Ministerialerlasse vom 7. Februar, 28. Mai und 11. September 1857, 3. B. 2031, 6785 und 14998, der Konkurs zur einstweiligen Besetzung einer für Mathematik und Physik erledigten Lehrerstelle eröffnet, mit welcher der fixe Gehalt von Siebenhundert, eventuell Achthundert Gulden in Konventions-Münze und der Anspruch auf alle übrigen den Lehrern an Staatsgymnasien zustehende Rechte verbunden ist. Sobald jedoch das Benediktinerstift Admont in der Lage sein wird, für die zeitlich versehene Lehrerstelle einen qualifizirten Ordenslehrer zu bestellen, wird die Versetzung des einstweilig bestellten Lehrers an ein anderes Gymnasium erfolgen.

Die an das hohe Ministerium des Kultus- und Unterrichtes gerichteten Bewerbungsgesuche sind mit den gesetzlichen Nachweisen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, die erworbene Lehrbefähigung, ferner über das bestandene Probejahr, bisherige Dienstleistung und moralische Haltung im Dienstwege bis zum 1. Dezember d. J. anher zu überreichen.

Von der k. k. steierm. Statthalterei zu Graz am 9. Oktober 1858.

3. 609. a (2) Nr. 1431.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1200 Mähen Weizen,

1000 „ Korn,

600 „ Kukuruz,

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mähen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund

des k. k. Wirthschaftsamtcs als richtig unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, daß zu liefernde Getreide im Aerial-Magazine zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr einzulegen. Der Schlüssel zur Getreide-Magazin-Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria und den festgesetzten Preis von 23 1/2 pr. Sack oder 2 Mähen zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bis Loitsch und dann auf eigene Rechnung hither zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskassa zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkassa zu Laibach, gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 30 Neukreuzer Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende November 1858 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf sämtliche Körnergattungen lauten, so steht es dem k. k. Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Wadium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkassa zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Wadium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird gleich Anfangs Dezember 1858 das erlegte Wadium zurückgestellt werden, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget, wovon er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Dezember 1858, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Hälfte Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt, jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen im Siege des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. November 1858.

3. 1979. (2) Nr. 3557.

E d i k t.

Die mit Edikt vom 20. Juli 1858, Nr. 2372, auf den 10. September, 12. Oktober und 13. November 1858 bestimmten exekutiven Teilbietungen der Johann Busch'schen Realität werden auf den 15. November, 13. Dezember 1858 und 17. Jänner 1859 übertragen.

k. k. Bezirksamt Reishnj, als Gericht, den 10. Oktober 1858.